



Dr. Thomas Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

I.
An die
CSU-Stadtratsfraktion

Rathaus

17.12.2019

Digitaler Bewohnerparkausweis

Antrag Nr. 14-20 / A 05220 von Frau Stadträtin Alexandra Gaßmann und Frau Stadträtin Sabine Bär vom 11.04.2019, eingegangen am 11.04.2019

Sehr geehrte Frau Stadträtin Gaßmann,
sehr geehrte Frau Stadträtin Bär,

nach § 60 Abs. 9 GeschO dürfen sich Anträge ehrenamtlicher Stadtratsmitglieder nur auf Gegenstände beziehen, für deren Erledigung der Stadtrat zuständig ist. Der Inhalt des Antrags betrifft die Erteilung von Bewohnerparkausweisen und damit eine laufende Angelegenheit auf der Grundlage des übertragenen Wirkungskreises, deren Besorgung nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO dem Oberbürgermeister obliegt.

Der Antrag zielt darauf ab, den bisherigen Bewohnerparkausweis vollständig zu digitalisieren und dadurch den bisher noch in Papierform im Fahrzeug auszulegenden Ausweis zu ersetzen. Zudem soll im Sinne der Digitalisierung der Stadtverwaltung eine Möglichkeit geschaffen werden, den Ausweis digital zu beantragen, um so den Gang ins KVR zu vermeiden.

Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit:

Die Geschäftsordnungsfrist konnte leider nicht eingehalten werden, da zur Klärung Ihres Antrags eine Nachfrage beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration notwendig war. Auch erhoffte sich die für die Beantwortung zuständige Straßenverkehrsbehörde, dass das IT-Referat innerhalb des vorgesehenen Bearbeitungszeitraums eine verbindli-

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-45000
Telefax: 089 233-45003

che Ressourcenzusage hätte abgeben können, um somit eine befriedigendere Antwort zu ermöglichen. Der für die Erteilung von Parkausweisen zuständige Fachbereich im KVR ist selbst von jeher sehr stark daran interessiert, den Bürgerservice weiter auszubauen und Verfahrensabläufe noch effizienter zu gestalten.

Vor diesem Hintergrund wurde das IT-Referat bereits beauftragt, die Möglichkeit zu realisieren, Parkausweise auch online zu beantragen. Die vorgeschlagene Verbesserungsmöglichkeit wurde vom KVR bereits erkannt und schon auf den Weg gebracht. Es ist beabsichtigt, im kommenden Jahr die Umsetzung der digitalen Beantragung als Vorhaben anzugehen. Seitens des IT-Referats ist hierzu eine Ressourcenzusage in Aussicht gestellt worden. Die offizielle Bestätigung steht allerdings noch aus, da der Prozess des Auftragsmanagements für das Jahr 2020 noch nicht abgeschlossen ist.

Für Verbesserungen hinsichtlich der den Parkausweis betreffenden Formvorschriften (Format DIN A6 und vorgeschriebene Papierform) oder gar den Verzicht darauf, einen gedruckten Ausweis im Fahrzeug auslegen zu müssen, sind hingegen Anpassungen der rechtlichen Vorgaben erforderlich.

Das KVR ist in diesem Zusammenhang bereits im Vorjahr mit Schreiben vom 03.04.2018 an das zuständige Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration mit dem Ziel herangetreten, ggf. im Wege einer Ausnahmeregelung oder der Genehmigung eines Pilotversuchs von den aktuellen Formvorschriften abweichen zu dürfen. An die von dort seiner Zeit noch ausstehende Stellungnahme wurde kurz vor Eingang Ihres Antrags vom 11.04.2019, d.h. bereits am 04.04.2019 unter Bezug auf die Bedeutung und das Potential des E-Governments erinnert.

Am 09.08.2019 hat das Ministerium zur Thematik nunmehr folgendes mitgeteilt:

„Bayern hat die Thematik der Digitalisierung der Erstellung sowie der Überwachung von Bewohnerparkausweisen für die Tagesordnung der Mitte September stattfindenden Sitzung des Bund-Länder-Fachausschusses Straßenverkehrsrecht angemeldet. Dies auch vor dem Hintergrund, dass auch in anderen Ländern entsprechende Anfragen vorliegen und eine Abstimmung der Länder mit dem Bund zum diesbezüglichen Vorgehen geboten scheint.“

Die Befassung dieses Gremiums birgt die Chance, Kenntnis über bestehende Regelungen und stattfindende Entwicklungen in diesem Bereich aus anderen Ländern zu erlangen sowie eine insbesondere rechtliche Einschätzung des Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) zu entsprechenden Entwicklungen zu erhalten. Im Sinne Ihrer Anfrage ist es insbesondere von Interesse, wie der Einsatz eines RFID-Chips bzw. der völlige Verzicht auf einen „körperlichen“ Parkausweis, z.B. durch Verknüpfung der Parkberechtigung mit dem betreffenden Kfz-Kennzeichen, durch das BMVI und die Länder beurteilt wird.

Auf Grundlage der Befassung des BLFA-StVO wird das Ministerium wieder auf Sie zukommen. Es ist davon auszugehen, dass die Befassung des Gremiums beschreibbare Wege aufzeigen wird, die Behördenpraxis im Bereich des Bewohnerparkens zu modernisieren und diese sowohl für die Behörden- wie für die Nutzerseite schlanker und einfacher zu machen.“

Ich bitte Sie abschließend, von den Ausführungen Kenntnis zu nehmen und gehe davon aus, dass die Angelegenheit damit abgeschlossen ist, weil sich die Einführung der online Beantra-

gung bereits in der Umsetzung befindet und das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration zwar keine eigene Ausnahmeregelung hinsichtlich des Verzichts auf den Ausweis in Papierform trifft, sich dafür aber für eine Lockerung der Formvorschriften auf Bundesebene einsetzt.

Sobald das KVR selbst wieder aktuelle Informationen aus dem Ministerium erhält, werde ich Ihnen diese umgehend zukommen lassen.

Dr. Böhle